

**Geschäftspartnerkodex**  
**der**  
**Stadtwerke Offenbach**

**Stand 24.04.2025**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung.....	3
B.	Anwendungsbereich, Verpflichtungserklärung und dynamische Anpassung.....	4
1)	Anwendungsbereich.....	4
2)	Verpflichtungserklärung.....	4
3)	Verstöße gegen den Kodex .....	4
4)	Dynamische Anpassung.....	4
C.	Grundsätze .....	5
1)	Einhaltung von Menschenrechten .....	5
a)	Verbot von Kinderarbeit .....	5
b)	Verbot von Zwangsarbeit.....	5
c)	Verbot von Sklaverei .....	5
d)	Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit.....	5
e)	Gewährleistung der Koalitionsfreiheit.....	5
f)	Keine Diskriminierung / Entgeltgleichheit .....	5
g)	Zahlung von angemessenen Löhnen.....	6
h)	Achtung von Landrechten.....	6
i)	Beauftragung von Sicherheitskräften .....	6
j)	Anforderungen an Personaleinsatz.....	6
2)	Ökologische Verantwortung.....	6
a)	Verhinderung von Umweltschäden .....	6
b)	Kein verbotswidriger Umgang mit Quecksilber .....	6
c)	Kein verbotswidriger Umgang mit Chemikalien und Abfälle.....	6
d)	Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Umwelt- und Klimaschutz.....	7
e)	Reduzierung und Nachweis des CO <sub>2</sub> eq-Fußabdrucks & Energieverbrauch .....	7
3)	Einhaltung der Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.....	7
a)	Handeln nach Recht und Gesetz.....	7
b)	Antikorruption.....	7
c)	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Preisabsprachen.....	7
d)	Einhaltung von Embargo- und Sanktionsbestimmungen.....	8
e)	Datenschutz .....	8
f)	Hinweisgeberschutz .....	8

## A. Vorbemerkung

Als städtisches Unternehmen erbringen wir zentrale Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger in Offenbach und Umgebung. Ein verantwortungsvolles und integriertes Verhalten ist daher unerlässlich, um unser Leitbild „Wir gemeinsam für das beste Offenbach – jetzt und morgen“ erfolgreich umsetzen zu können. Von erheblicher Bedeutung ist hierfür die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und unternehmensinternen Regelungen. Diese Erwartungshaltung haben wir nicht nur an uns selbst, sondern fordern sie auch von unseren Geschäftspartnern aktiv ein, um eine respektvolle, transparente und rechtskonforme Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Der Kodex enthält unsere zentralen Erwartungen (im Folgenden „**Grundsätze**“ genannt), die sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich berücksichtigt werden als auch von unseren unmittelbaren Geschäftspartnern einzuhalten und wiederum gegenüber ihren Zulieferern angemessen zu adressieren sind. Zu den Grundsätzen gehören insbesondere die Einhaltung von Menschenrechten, die Wahrnehmung ökologischer Verantwortung sowie die Beachtung von Bestimmungen zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Aufträge. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Grundprinzipien des vereinbarten Verhaltenskodex verantwortungsvoll zu erfüllen und sich dabei gegenseitig zu unterstützen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, diesen Verhaltenskodex seinen Unterauftragnehmern (Sub-Unternehmen) vorzulegen und sich darum zu bemühen, diese vertraglich zur Einhaltung der aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Die Nichteinhaltung in Form eines Verstoßes oder die Nichtkooperation gegen diesen Verhaltenskodex kann für uns in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Liefer- und Rahmenverträge zu beenden.

## B. Anwendungsbereich, Verpflichtungserklärung und dynamische Anpassung

### 1) Anwendungsbereich

Der vorliegende Kodex gilt für alle Geschäftspartner der Stadtwerke Offenbach. Der Begriff „Geschäftspartner“ ist dabei weit zu verstehen und umfasst alle natürlichen oder juristischen Personen, mit denen die Stadtwerke Offenbach in vertraglichen oder sonstigen geschäftlichen Beziehungen stehen. Mit den „Stadtwerken Offenbach“ ist die gesamte Unternehmensgruppe mit sämtlichen Tochter- und Enkelunternehmen in Mehrheitsbesitz der Stadtwerke Offenbach Holding GmbH gemeint. Der Kodex entfaltet dabei nur Geltung zwischen den Stadtwerken Offenbach und den Geschäftspartnern und begründet keine Rechte gegenüber Dritten.

### 2) Verpflichtungserklärung

Die nachfolgenden Grundsätze sind sowohl für die Stadtwerke Offenbach als auch für die Geschäftspartner verbindlich. Unsere Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, die Grundsätze einzuhalten und angemessen an ihre Geschäftspartner zu adressieren. Zudem haben sie darauf hinzuwirken, dass Gefährdungen vorgebeugt, beseitigt oder minimiert werden.

### 3) Verstöße gegen den Kodex

Sofern gegen den Kodex verstoßen wird oder der Verdacht besteht, behalten sich die Stadtwerke Offenbach unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit vor, angemessene und erforderliche Abhilfemaßnahmen gegenüber dem Geschäftspartner zu ergreifen. Hierzu gehört das Einholen von Informationen zur Sachverhaltsaufklärung. Zudem ist der Geschäftspartner verpflichtet nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Produktionsstätten und allen notwendigen Dokumentationen und Informationen zu gewähren. Das Informationsbegehren ist dabei nur zulässig, sofern es nicht gegen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder anderen gesetzlichen Vorgaben verstößt.

Je nach Art und Schwere des Verstoßes und dem Umfang des Abhilfebemühens des Geschäftspartners behalten sich die Stadtwerke Offenbach weiterhin vor, die Geschäftsbeziehungen zu überprüfen und diese gegebenenfalls auszusetzen oder als ultima ratio zu beenden.

### 4) Dynamische Anpassung

Die Stadtwerke Offenbach behalten sich vor, dass die Anforderungen an die Geschäftspartner und die einzuhaltenden Grundsätze auch nach Vertragsschluss abhängig vom Ergebnis der eigenen Risikoanalyse angepasst werden können (risikobasiertes Vorgehen). In diesem Fall wird der Geschäftspartner rechtzeitig darüber informiert und es wird ihm eine angemessene Frist eingeräumt, um die angepassten Erwartungen erfüllen zu können.

## C. Grundsätze

Die einzuhaltenden menschen- und umweltrechtlichen Belange orientieren sich an die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschützten Rechtspositionen.

### 1) Einhaltung von Menschenrechten

#### a) Verbot von Kinderarbeit

Alle Formen von Kinderarbeit werden verurteilt. Es dürfen keine Kinder unter dem Alter beschäftigt werden, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter von 15 Jahren in keinem Fall unterschritten werden darf. Darüber hinaus sind die schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren verboten. Hierzu gehören unter anderem sämtliche Formen der Sklaverei, der Prostitution, von unerlaubten Tätigkeiten und von Arbeit, die zu Gesundheitsschädigungen führen oder führen können.

#### b) Verbot von Zwangsarbeit

Sämtliche Formen der Zwangsarbeit sind verboten. Damit ist jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung gemeint, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.

#### c) Verbot von Sklaverei

Alle Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen, sind verboten.

#### d) Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit

Die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes sind einzuhalten und somit der Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vorzubeugen.

#### e) Gewährleistung der Koalitionsfreiheit

Die Koalitionsfreiheit ist zu gewährleisten. Hierzu gehört das Recht, dass Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können. Zudem darf die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden. Darüber hinaus achten alle unsere Geschäftspartner das Recht von Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen.

#### f) Keine Diskriminierung / Entgeltgleichheit

Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, ist untersagt. Des Weiteren hat der Geschäftspartner unabhängig vom Geschlecht die Gleichheit des Entgelts für Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit sicherzustellen.

g) Zahlung von angemessenen Löhnen

Es sind angemessene Löhne zu zahlen. Die Angemessenheit bemisst sich dabei nach dem jeweils am Beschäftigungsort nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn.

h) Achtung von Landrechten

Verboten ist jede Art der widerrechtlichen Zwangsräumung und widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichern.

i) Beauftragung von Sicherheitskräften

Es dürfen keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte beauftragt und eingesetzt werden, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte Folter, Gefahren für Leib und Leben und Verstöße gegen die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit drohen.

j) Anforderungen an Personaleinsatz

Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass ausländische Arbeitskräfte nur mit gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen eingesetzt werden. Der Geschäftspartner beachtet die Vorschriften des Arbeitnehmerentendegesetzes (AentG) und des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Eingesetztes Personal muss ordnungsgemäß bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern angemeldet sein. Die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen und der richtigen Regelungen sind zu beachten.

## 2) Ökologische Verantwortung

a) Verhinderung von Umweltschäden

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, jeglicher Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs entgegenzuwirken.

b) Kein verbotswidriger Umgang mit Quecksilber

Verboten ist die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013.

c) Kein verbotswidriger Umgang mit Chemikalien und Abfälle

Verboten sind die Produktion und Verwendung der im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 genannten Chemikalien und die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen, die persistente organische Schadstoffe im Sinne des Abkommens enthalten.

d) Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Umwelt- und Klimaschutz

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima so gering wie möglich halten und die jeweiligen Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Umwelt und Klima einhalten.

e) Reduzierung und Nachweis des CO<sub>2</sub>eq-Fußabdrucks & Energieverbrauch

Unsere Geschäftspartner bemühen sich und arbeiten daran, CO<sub>2</sub>eq-Emissionen und den Gesamtenergieverbrauch ihrer Dienstleistungen und/oder Produkte zu messen und verpflichten sich freiwillig kontinuierliche Verbesserungen zur Reduktion dieser umzusetzen. Darüber hinaus erwarten die Stadtwerke Offenbach von ihren Geschäftspartnern auf Nachfrage die Informationen zum Stand der Bemühungen zur Messung von CO<sub>2</sub>eq Emissionen der angebotenen Dienstleistungen und Produkte offenzulegen und zur Verfügung zu stellen. Gleichermaßen beachten die Stadtwerke Offenbach die energiebezogene Leistung bei Beschaffungsvorgängen von Dienstleistungen und Produkten, sofern relevant.

### 3) Einhaltung der Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung

a) Handeln nach Recht und Gesetz

Die Geschäftspartner haben durch geeignete Maßnahmen, interne Organisation und Richtlinien sowie regelmäßige Schulungen sicherzustellen, dass das unternehmerische Handeln des Unternehmens unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben erfolgt und das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachkommt.

b) Antikorruption

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er, seine Organe, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie alle Dritten, die für den Geschäftspartner tätig werden und einen Bezug zur vorliegenden Geschäftsbeziehung haben, (alle zusammen nachfolgend „relevante Personen“), die jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften bezüglich Korruption einschließlich Vorteilsgewährung / -annahme und Bestechung / Bestechlichkeit kennen und einhalten. Der Geschäftspartner hat insoweit effektive Maßnahmen organisatorischer Art zu treffen und entsprechende Kontrollen durchzuführen, die sicherstellen, dass die genannten relevanten Personen stets Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften haben, die korruptes Handeln in jeglicher Form untersagen.

c) Wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Preisabsprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -), insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernde Preise oder sonstige Preisbestandteile oder Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, sind unzulässig. Der Geschäftspartner hat durch entsprechende organisatorische Maßnahmen und Schulungen sicherzustellen, dass derartiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten unterbleibt.

d) Einhaltung von Embargo- und Sanktionsbestimmungen

Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass weder er noch eine Gesellschaft der Gruppe, zu der der Geschäftspartner gehört sowie alle Bevollmächtigten oder Angestellten, derzeit nicht das Ziel von Sanktionen sind, eine sanktionierte Person sind oder eine Sanktion verletzen und dass die angebotenen Leistungen nicht aus Handlungen mit einer Person, einem Land oder einem Territorium stammen, die zum Zeitpunkt des Angebots eine sanktionierte Person oder ein sanktioniertes Land sind oder sie aus einer Handlung stammt, die unter Verletzung einer Sanktion durchgeführt wurde.

e) Datenschutz

Der Geschäftspartner beachtet die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Vertraulichkeit.

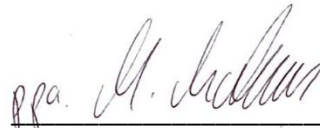
f) Hinweisgeberschutz

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, sofern sie dazu gesetzlich verpflichtet sind, dass sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden sowie direkt oder indirekt Betroffene jederzeit Vorfälle im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte, des Umweltschutzes oder der Einhaltung der Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung gemeldet werden können und die Hinweisgebenden durch anonyme Meldewege vor potentiellen Benachteiligungen geschützt werden.

Offenbach am Main, den 24.04.2025



Peter Walther  
Geschäftsführung  
Stadtwerke Offenbach Holding GmbH



Michael Malkmus  
Prokurist  
Stadtwerke Offenbach Holding GmbH